

Rauchmelderpflicht Hessen

Die Rauchmelderpflicht in Hessen im Detail

Das Land Hessen führte die **Rauchmelderpflicht** am **24. Juni 2005** ein.

Anfangs galt diese nur für Neubauten, wurde jedoch **im Jahr 2011 erweitert**. Bis zum 31.12.2014 müssen alle Wohnungen mit Rauchmeldern nachgerüstet werden.

Diese Wohnungen betrifft die Rauchmelderpflicht Hessen:

- alle Neubauten und alle Umbauten seit Juni 2005
- alle Bestandswohnungen (Wohnungen, die bereits vor Juni 2005 bestanden haben) müssen bis zum 31.12.2014 mit Rauchmeldern nachgerüstet werden

So viele Rauchmelder müssen in jeder Wohnung angebracht werden:

- Gemäß § 13 Absatz 5 (HBO) der Hessischen Bauordnung muss in **jedem Schlafzimmer, jedem Kinderzimmer** und **jedem Flur**, der als Rettungsweg aus Aufenthaltsräumen dient, mindestens ein Rauchmelder angebracht werden. In einer Wohnung mit einem Schlafzimmer, einem Kinderzimmer und einem Flur, von dem beide Räume abgehen, sind also 3 Rauchmelder nötig.

Wer ist für den Einbau zuständig?

- Die **Eigentümer** der Wohnung sind nach der HBO für die Montage der Rauchmelder verantwortlich und trägt die Kosten für Anschaffung der Rauchwarnmelder und Montage. Für die Sicherstellung der Betriebsbereitschaft der Rauchmelder ist jedoch **der Mieter** verantwortlich.

